



**REPUBLIK ÖSTERREICH
KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 59b B-VG
1017 WIEN**

B e r i c h t

**der gemäß Art. 59b B-VG eingesetzten Kommission an den Bundesrat
für das Jahr 2024**

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gemäß Artikel 59a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

Kann eine öffentlich Bedienstete bzw. ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung ihres bzw. seines Mandates an ihrem bzw. seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat sie bzw. er Anspruch darauf, dass ihr bzw. ihm eine zumutbare gleichwertige – mit ihrer bzw. seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige – Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der von der bzw. dem Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

1.2 Öffentlich Bedienstete haben das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung grundsätzlich für jedes Kalenderjahr – Lehrerinnen und Lehrer für jedes Schuljahr – im Vorhinein festzulegen. Meldungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 bzw. § 29i Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG 1948 im Dienstwege einzubringen.

1.3 Gemäß § 6a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz ist für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamten und Beamte im Exekutivdienst (Wachebeamten und -beamte) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten und Beamte im militärischen Dienst und Bedienstete im Finanz- und Bodenschätzungsamt die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Unvereinbarkeitsausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Dienstausübung zulässig ist. Solchen Bediensteten ist gemäß § 17 Abs. 4 BDG 1979 ein ihrer bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen. Lehnt die bzw. der Bedienstete diesen ab, so ist sie bzw. er unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

2. Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer bzw. einem von jeder Präsidentin bzw. jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachten Vertreterin bzw. Vertreter, zwei von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten namhaft gemachten Vertreterinnen bzw. Vertretern, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinden und einem Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat. Die fünf letztgenannten Mitglieder sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen im Falle der Ländervertreterinnen und Ländervertreter an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute, im Falle der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

3. Mitglieder der Kommission

Aufgrund der Nominierungen des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten und der

Dritten Präsidentin des Nationalrates und des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates sowie der Ernennungen des Bundespräsidenten gehören der Kommission in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode aktuell an:

Dipl.-Ing. Dr. Helmut KRÜNES (Bundesminister a.D.)
 Johann RÄDLER (Abgeordneter zum Nationalrat a.D.)
 Eleonora HOSTASCH (Bundesministerin a.D.)
 Mag.^a Gisela WURM (Abgeordnete zum Nationalrat a.D.)
 Edgar MAYER (Präsident des Bundesrates a.D.)
 Dr. Josef PÜHRINGER (Landeshauptmann a.D.)
 Dipl.-Ing. Rudolf SCHICKER (Landesrat a.D.)
 Prof. Helmut MÖDLHAMMER (Präsident a.D.)
 Ingrid SALAMON (Abgeordnete zum burgenländischen Landtag a.D.)
 Dr. Wolfgang PÖSCHL (Vizepräsident des OLG i.R.)

Dr. Josef PÜHRINGER wurde in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode zum Vorsitzenden und Mag.^a Gisela WURM zur Vorsitzenden-Stellvertreterin der Kommission gewählt.

4. Aufgaben der Kommission

4.1. Nach Art. 59b Abs. 3 B-VG hat das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bedienstete bzw. Bediensteter ist, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a B-VG getroffen hat, und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird.

4.2. Weiters gibt die Kommission gemäß Art. 59b Abs. 2 B-VG auf Antrag einer bzw. eines öffentlich Bediensteten, die bzw. der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag ihrer bzw. seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a B-VG oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften

zwischen der bzw. dem öffentlich Bediensteten und ihrer bzw. seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Richterin bzw. einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Präsidenten des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 B-VG ab.

5. Berichtspflicht

Die Kommission hat jährlich dem Bundesrat betreffend die Mitglieder des Bundesrates einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

6. Meldungen für das Jahr 2024 bzw. für das Schuljahr 2023/2024

Für das Kalenderjahr 2024 sowie das Schuljahr 2023/2024 langten die Meldungen von 19 Bundesrätinnen und Bundesräten, die öffentlich Bedienstete sind, ein. Danach waren 11 Mitglieder des Bundesrates als öffentlich Bedienstete außer Dienst gestellt.

Weiters wurden der Kommission 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 95 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 75 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 67 v.H., 2 Dienstfreistellungen im Ausmaß von 50 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 25 v.H. gemeldet. In 2 Fällen wurde eine Kürzung der Dienstbezüge um 25 v.H. bei voller Arbeitsleistung gemeldet.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.

Als Mittel der Kontrolle wurden von den Meldepflichtigen Dienstaufsicht, Zeitkarte und elektronische Zeiterfassung angegeben.

Eine Übersicht über die Meldungen betreffend die Außerdienststellungen und das Ausmaß der Dienstfreistellungen ist dem Bericht angeschlossen.

7. Ersuchen um Stellungnahme

Es wurden im Berichtsjahr keine Ersuchen um Stellungnahme eingebracht.

8. Entwicklung der Anzahl der meldepflichtigen Mitglieder des Bundesrates

Berichtsjahr Anzahl der Mitglieder des BR, welche im Berichtszeitraum nach ihrer Meldung öffentlich bedienstet waren

1996	21
1997	21
1998	21
1999	25
2000	21
2001	21
2002	23
2003	24
2004	26
2005	28
2006	23
2007	23
2008	25
2009	24
2010	21
2011	18
2012	18
2013	22
2014	16
2015	18
2016	13

2017	14
2018	19
2019	15
2020	13
2021	14
2022	14
2023	16
2024	19

Wien, am 27. Oktober 2025

Dr. Josef Pühringer
Vorsitzender

**AUSSERDIENSTSTELLUNGEN
UND AUFGRUND VON DIENSTFREISTELLUNGEN ZU ERBRINGENDE
ARBEITSLEISTUNGEN gemäß Artikel 59b B-VG**

**MELDUNGEN für das Kalenderjahr 2024
bzw. für das Schuljahr 2023/2024**

<u>BR-MITGLIED</u>		<u>Arbeitsleistung sowie Dienstbezüge im Ausmaß von bzw. Außerdienststellung*</u>
<u>FISCHER Christian</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>GERDENITSCH Sandra Mag.</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>GÖLL Margit</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>GROSS Adi Dipl.-Ing. Dr.</u>	<u>50 %</u>	<u>Arbeitsleistung</u>
<u>HAHN Doris, MEd MA</u>	<u>75 %</u>	<u>Dienstbezüge**</u>
<u>HERUNTER Antonia</u>	<u>33 %</u>	<u>Arbeitsleistung</u>
<u>HIRSCHMANN Gerhard</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>JÄCKEL Sandra</u>	<u>50 %</u>	<u>Arbeitsleistung</u>
<u>KOBER Herbert</u>	<u>75 %</u>	<u>Dienstbezüge**</u>
<u>LEINFELLNER Markus</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>PETERL Martin</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>PRÖLLER Günter</u>	<u>25 %</u>	<u>Arbeitsleistung</u>
<u>PRÜGL Barbara</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>REISINGER Dominik</u>	<u>5 %</u>	<u>Arbeitsleistung</u>
<u>RUF Bernhard Mag.</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>SCHUMANN Korinna</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>SPANRING Andreas Arthur</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>STILLEBACHER Christoph</u>		<u>Außerdienststellung</u>
<u>WANNER Michael</u>	<u>75 %</u>	<u>Arbeitsleistung</u>

* Außerdienststellung: d.h. die Dienstbezüge werden eingestellt. Im Fall der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge im Ausmaß der Arbeitsleistung, max. jedoch im Ausmaß von 75 %

**** 75 % Dienstbezüge:** Mehr als 75 % Arbeitsleistung, jedoch gem. Art. 59a Abs. 2 B-VG nur 75 % der Dienstbezüge

Anmerkungen:

Angeführte Bundesrätinnen und Bundesräte müssen nicht während des gesamten Berichtszeitraums dem Bundesrat angehört haben.

Die Mitglieder des National- und Bundesrates, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies – neben der Mitteilung gem. Art. 59b Abs. 3 B-VG – auch gem. § 6a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz dem Präsidenten des Nationalrates/Bundesrates unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches anzuzeigen. Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.